



A) Allgemeines

Rechtsgrundlage für den Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung von Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Birkenwerder bilden §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung Brandenburg, § 45 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.

§ 45 Brandenburger Brand- und Katastrophenschutzgesetz regelt die Fälle, in denen für Einsätze der Feuerwehren Gebühren genommen werden können. Es erfolgte durch die gesetzliche Neuregelung eine Umstellung vom Kostenersatz auf Gebühren, die eine kostendeckende Kalkulierung und Gebührenerhebung ermöglichen soll.

B) Satzung

Die Gebührensatzung muss gemäß § 2 Absatz 1 Kommunales Abgabengesetz (KAG) angeben:

1. den Kreis der Abgabeschuldner (§ 3 der Satzung)
2. den die Abgabe begründenden Tatbestand (§ 2 der Satzung)
3. den Maßstab und den Satz der Abgabe (§ 4 der Satzung)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit (§ 5 der Satzung)

Die einzelnen Fälle, in denen nach § 45 eine Gebührenerhebung möglich ist, sind in § 2 Absatz 2 des Satzungsentwurfs aufgezählt. § 3 regelt den Kreis der Gebührensschuldner.

Die Höhe und die Berechnung der Gebühr ist in § 4 in Verbindung mit der Anlage Gebührentarif geregelt. Es werden die Dauer des Einsatzes, das eingesetzte Personal und Material berücksichtigt. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung minutengenau.

C) Kalkulation

Für die Kalkulation der Gebühren 2024 und 2025 wurden zunächst alle umlagefähigen Kosten der Jahre 2019 – 2022 ermittelt und nach Einsatz- und Vorhaltekosten unterschieden.

Umlagefähig sind alle zur Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Absatz 1 BbgBKG notwendigen Kosten der Feuerwehr. Notwendig sind die Kosten, die nicht hinweggedacht werden können, ohne die Funktionsfähigkeit der FFW zu beeinflussen. Die Zuschüsse für Kinder-



und Jugendfeuerwehr sowie die Ehrenabteilung sind für die Einsätze nicht notwendig und werden daher nicht umgelegt. Auch die Auszeichnungen für Treue Dienste, Jubiläen u.ä. werden aus diesem Grund nicht umgelegt.

Einsatzkosten sind Kosten, die unmittelbar Folge konkreter Feuerwehreinsätze sind, also die tatsächlich bei einem konkreten Feuerwehreinsatz angefallenen Personal- und Sachkosten wie Kraftstoffverbrauch, Reinigung, Entsorgung und Ersatz für verbrauchtes Material bzw. beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte usw. Die Einsatzkosten werden nach der Anzahl der prognostizierten Einsatzstunden umgelegt. Zur Ermittlung der prognostizierten Einsatzstunden bzw. -minuten wurden die Einsätze seit 2019 statistisch erfasst und der Durchschnitt ermittelt.

Vorhaltekosten sind Kosten, die unabhängig von konkreten Feuerwehreinsätzen "generell" anfallen, die folglich als so genannte Vorhaltekosten für die Sachgüter entstehen und die gleichmäßig das ganze Jahr anfallen, um die öffentliche Einrichtung "Feuerwehr" vorzuhalten, also z.B. das Feuerwehr(gerate)haus. Auch diese Kosten sind *für den Zeitraum*, in dem kostenerstattungsfähige Einsätze gefahren werden, durch den Einsatz verursacht und damit grundsätzlich erstattungsfähig. Es steht im Ermessen der Gemeinde, auch Vorhaltekosten mit in die Kalkulation einzubeziehen. Das OVG Lüneburg hat am 19.03.2019 (Az: 11 LC 557/18) entschieden, dass es keine Pflicht, aber ein Recht zum Vorabzug eines „Allgemeinanteiles“ / „Gemeindeanteiles“ gibt. Der Brandschutz erfolgt auch im öffentlichen Interesse, aber es fehlt eine normative Grundlage für einen zwingenden Gemeindeanteil. Deshalb können alle anfallenden Kosten umgelegt werden. Die Gemeinde hat die Vorhaltekosten zu 100 % berücksichtigt. Die Vorhaltekosten werden ebenfalls nach der Anzahl der prognostizierten Einsatzstunden umgelegt. Im Gegensatz zu der früheren Kostenerstattung werden nicht mehr alle Stunden eines Jahres angesetzt, sondern nur die Stunden der prognostizierten Einsätze.

Die ermittelten Durchschnittswerte der Vorhalte- und Einsatzkosten wurden unter Berücksichtigung der Inflation für die Jahre 2024 bis 2025 hochgerechnet. Die einzelnen Gebühren ergeben sich aus der Summe der umlagefähigen Vorhalte- und Einsatzkosten.

Fahrzeuge:

Das Fahrzeug LF 8 ist ein Traditionsfahrzeug. Es ist nicht im Einsatz und hat insoweit nur noch eine Prestigefunktion. Für den Erhalt der Funktionsfähigkeit der FFW ist das Fahrzeug nicht notwendig, so dass die Kosten nicht umlagefähig sind.

Das LF 16 ist im Jahr 2022 durch den HLF 20 (MAN TEM 1843) ersetzt worden. Hinsichtlich der Ermittlung der Einsatzkosten muss berücksichtigt werden, dass das HLF 20 den LF 16 ersetzt hat und alle Einsätze, die früher mit dem LF 16 gefahren wurden, nun mit dem HLF 20 gefahren werden. Es ist daher sachgerecht, hinsichtlich der Ermittlung der



Einsätze die Einsätze des LF 16 aus den vergangenen Jahren und des HLF 20 bis August 2022 gemeinsam zu betrachten und den Durchschnitt zu ermitteln.

Das TLF 6000 ist im Jahr 2021 durch den TLF 9000 (Tatra 815-7 Force) ersetzt worden. Hinsichtlich der Ermittlung der Einsatzkosten muss berücksichtigt werden, dass das TLF 9000 den TLF 6000 ersetzt hat und alle Einsätze, die früher mit dem TLF 6000 gefahren wurden, nun mit dem TLF 9000 gefahren werden. Es ist daher sachgerecht, hinsichtlich der Ermittlung der Einsätze die Einsätze des TLF 6000 aus den vergangenen Jahren und des TLF 9000 bis August 2022 gemeinsam zu betrachten und den Durchschnitt zu ermitteln. Alle Geräte auf dem Fahrzeug werden mit dem Fahrzeug abgerechnet.

Bewegliches Anlagevermögen

Bewegliches Anlagevermögen beinhaltet sämtliche technischen Gerätschaften, die nicht zeitgleich mit einem Fahrzeug angeschafft worden sind und Schutzanzüge, Atemschutzmasken etc. alle für Einsätze erforderlichen Anzüge. Es wurde unterteilt 50 % Vorhaltekosten und 50 % Einsatzkosten, der die Unterhaltungskosten mindestens zur Hälfte durch die Einsätze begründet sind (Reparaturen, Prüfungen usw.). Ebenso die Afa und die kalkulatorische Verzinsung wird entsprechend 50 % Vorhaltekosten und 50 % Einsatzkosten aufgeteilt

Gemeinkostenzuschlag auf Personalkosten Verwaltung:

Entsprechend der KGSt- Empfehlungen und der bisherigen Gebührenkalkulationen der Gemeinde wurden 15 % der Gesamtkosten berücksichtigt.

D) Kostenersatz:

§ 45 BbgBKG eröffnet auch die Möglichkeit, in bestimmten Fällen weiterhin einen Kostenersatz geltend zu machen und Pauschalen durch eine Satzung zu regeln. Der Erlass einer solchen Satzung ist für die Gemeinde Birkenwerder aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:

- Brandverhütungsschauen:

§ 45 Absatz 2 BbgBKG regelt den Kostenersatz für die Durchführung von Brandverhütungsschauen. Hier ist für die Gemeinde Birkenwerder eine Regelung entbehrlich. Für die Durchführung einer Brandverhütungsschau ist gemäß § 33 Absatz 2 die Brandschutzdienststelle zuständig. Brandschutzdienststellen sind gemäß § 32 Absatz 1 die Träger des örtlichen Brandschutzes, die über eine Berufsfeuerwehr verfügen oder deren öffentliche Feuerwehren gleichwertige hauptamtliche Feuerwehrangehörige haben, im Übrigen die Landkreise.



Die Gemeinde Birkenwerder ist Träger des örtlichen Brandschutzes, verfügt jedoch nicht über eine Berufsfeuerwehr. Es gibt einen hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen (Gerätewart 20 h/ wöchentlich), dies entspricht nicht dem Passus „einer Berufsfeuerwehr gleichwertig“. Mithin ist der Landkreis für Brandverhütungsschauen in Birkenwerder zuständig, eine Regelung zum Kostenersatz nach § 45 Absatz 2 Satz 1 BbgBKG ist daher nicht angezeigt.

- Notfallplan

Eine Regelung zum Kostenersatz nach § 45 Absatz 2 Satz 2 BbgBKG für die Erstellung eines Notfallplanes kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die Gemeinde Birkenwerder gemäß § 2 Absatz 2 BbgBKG keine untere Katastrophenschutzbehörde ist.

- Keine Pauschalen für Grundstücke und bauliche Anlagen mit besonderen Gefährdungspotenzial

§ 45 Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit eines Kostenersatzes gegen Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen mit besonderem Gefährdungspotenzial (Brand- oder Explosionsgefahren; Gefährdung einer größeren Zahl von Menschen, erheblicher Sachwerte oder akuter Umweltgefahren), sofern diese ihren Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Nr.1 und 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen. Es kann dann Ersatz der Kosten für Beschaffung, Installation, Erprobung und Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Ferner sind die Kosten für Übungen zu erstatten. Es handelt sich um einen gesetzlichen Ersatzanspruch. Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, Pauschalen durch eine entsprechende Satzung festzulegen. Da es in der Gemeinde Birkenwerder keine Vielzahl solcher potentiell gefährlichen Grundstücke und baulichen Anlagen gibt, ist die Festlegung von Pauschbeträgen nicht zweckmäßig. Im Einzelfall sollten die konkret entstandenen Aufwendungen erstattet werden. Eine gesonderte Satzung ist insoweit nicht zielführend.